



## *Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen*

### *1. Wahltag und Rechtsgrundlagen*

Als Wahltag für die Kommunalwahlen wurde Sonntag, der 26. Mai 2019 bestimmt (Amtsblatt M-V 2018 S. 642). Die Wahl der Stadtvertretung der Bergringstadt Teterow erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes – LKWG M-V vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) und der dazugehörigen Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448). Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Stadtvertretung der Bergringstadt Teterow direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

### *2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen*

Hiermit fordern wir die vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

### *3. Wahlgebiet, Wahlbereich*

Das Wahlgebiet besteht aus dem Gemeindegebiet der Bergringstadt Teterow einschließlich ihrer Ortsteile Pampow, Niendorf und Teschow. Die Bergringstadt Teterow bildet einen Wahlbereich.

### *4. Anzahl der Sitze in der Stadtvertretung*

Die Anzahl der Sitze in Stadt-/Gemeindevertretungen regelt sich nach dem LKWG M-V (§ 60 Abs. 2). In der Stadtvertretung der Bergringstadt Teterow beträgt die Anzahl der Sitze 21.

### *5. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen/ Bewerber*

Gemäß LKWO M-V (§ 24 Abs. 4) liegt bei der Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um 5 höher, als die Zahl der zu Wählenden. Somit beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber in der Bergringstadt Teterow 26. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers darf nur den Namen der Bewerberin/des Bewerbers tragen.

### *6. Aufstellung der Wahlvorschläge*

#### 6.1. Einreichungsberechtigte gemäß LKWG M-V (§15 Abs. 1)

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Partei), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin/Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung) eingereicht werden. Eine Person darf nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Stadt-/Gemeindevertreterwahl benannt sein.

Für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung dürfen gemäß LKWG M-V (§ 15 Abs. 3) mehrere Wahlvorschlagsträger ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden, noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge werden für den jeweiligen Wahlbereich aufgestellt. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten

## 6.2. Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß LKWG M-V (§ 15 Abs. 4). Bewerberinnen/Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufzustellen, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) sein muss. Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält (LKWG M-V, § 62 Abs. 3).

## 6.3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens **Dienstag, dem 12. März 2019, 16:00 Uhr** am Dienstsitz der Gemeindegewahlleitung der Berggringstadt Teterow in 17166 Teterow, Marktplatz 1-3 (Zi. K04) schriftlich einzureichen (LKWG M-V, § 62 Abs. 4). Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig der Gemeindegewahlleitung vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind, hat der Gemeindegewahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen.

## 6.4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der LKWO M-V (Anlage 4, Formblatt 4.1.1 bis 4.2) einzureichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V)
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindegewahlbehörde für die Bewerberinnen/Bewerber (Formblatt 4.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf
- für jede Bewerberin/jeden Bewerber, bei der/dem durch ihre/seine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß Kommunalverfassung M-V (§ 25) begründet werden würde, eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Entscheidung im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist (LKWG M-V, § 16 Abs. 8; Kommunalverfassung M-V, § 25 Abs. 4 Satz 1)
- für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (hier: eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V).

*Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind ferner einzureichen:*

- für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 4.1.3)
- unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf Anforderung der Gemeindegewahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

Für die Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen gilt das LKWG M-V (§ 19).

Die Gemeindegewahlleitung stellt den Wahlvorschlagsträgern die Anlagen auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung. Diese sind ebenso im Internet unter [www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare](http://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare) verfügbar.

## 7. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3/5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2./5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen. Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 3. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

### Auswirkungen des Brexit auf die Kommunalwahlen Mecklenburg-Vorpommern:

Das Vereinigte Königreich hat am 29. März 2017 seinen Austritt aus der Europäischen Union mit Wirkung zum 29. März 2019 erklärt. Dies hat zur Folge, dass nach heutiger Rechtslage am 26. Mai 2019 Bürgerinnen und Bürger mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern zur Europawahl wie auch zu den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr wahlberechtigt und auch nicht mehr wählbar sein werden. Soweit zu den Kommunalwahlen Wahlvorschläge eingereicht werden, bei denen Bürgerinnen oder Bürger mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit als Kandidaten benannt werden, sind die Wahlvorschlags-träger darauf hinzuweisen, dass diese durch den Gemeindevwahlausschuss wegen fehlender Wählbarkeit zu streichen sein werden und dass § 19 Absatz 3 LKWG M-V auf diese Fälle Anwendung findet.

## 8. Hinweise zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung M-V dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung o.ä.) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Bergringstadt Teterow, den 18.01.2019

Der Bürgermeister  
als Gemeindevwahlbehörde